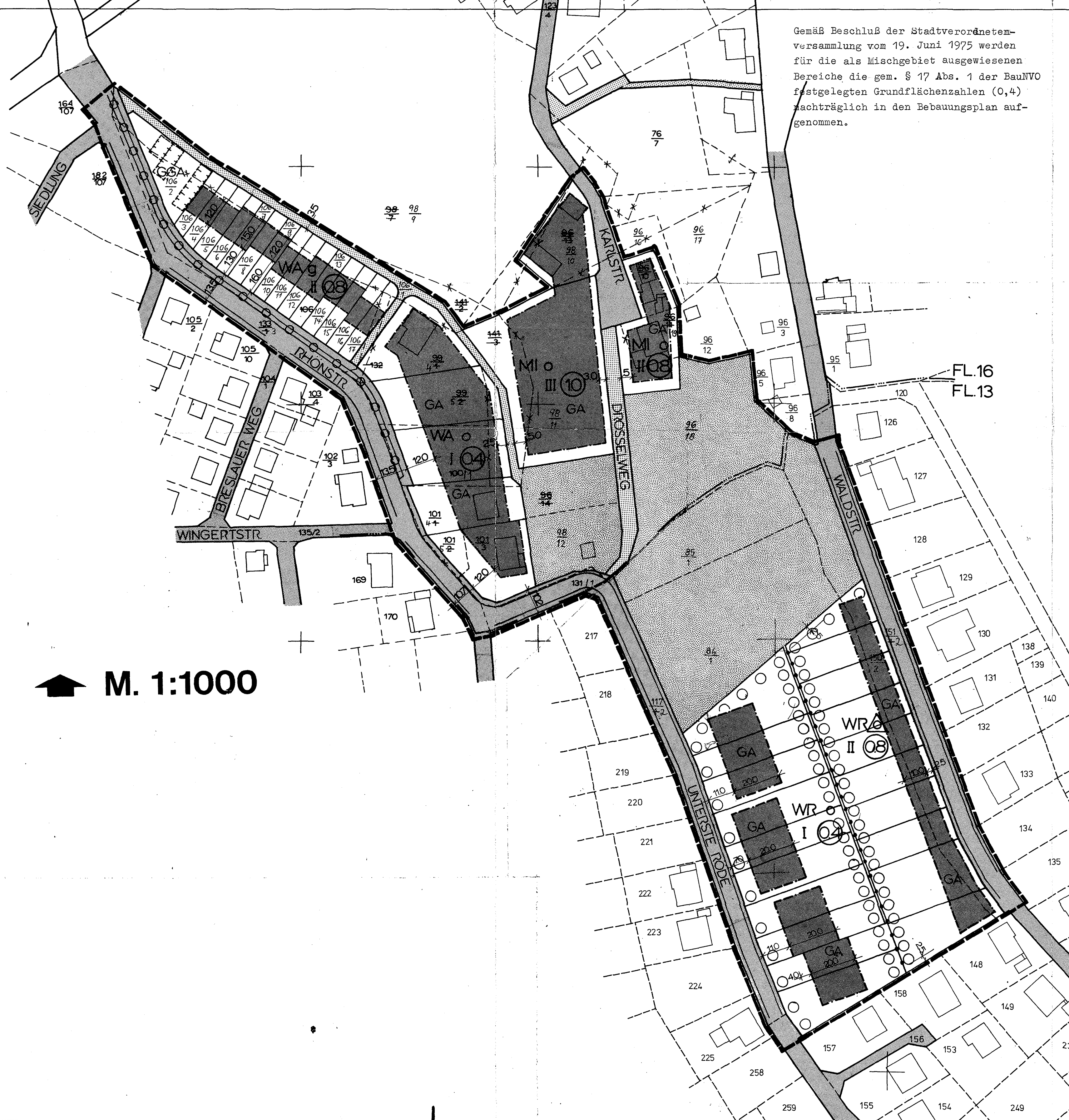


Gemeinde Meerholz Bebauungsplan »Tongrube«

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Juni 1975 werden für die als Mischgebiet ausgewiesenen Bereiche die gem. § 17 Abs. 1 der BauNVO festgelegten Grundflächenzahlen (0,4) nachträglich in den Bebauungsplan aufgenommen.



M. 1:1000

- LEGENDE**
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO.)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO.)
 - MI MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO.)
 - o OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BAUNVO.)
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) BAUNVO.)
 - △ OFFENE BAUWEISE (§ 22 BAUNVO.); ES SIND NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - ⊙ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16, 17 BAUNVO.)
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - ▨ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN. DIESE UMFASSEN FAHRBAHNEN, GEHWEGE, PARKFLÄCHEN (BESONDERS GEKENNZEICHNET □) UND DIE ZUR GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE GEHÖRENDE GRÜNLANLAGEN.
 - ▩ ÖFFENTLICHE WEGEFÄCHEN. DIESE UMFASSEN FUSSWEGE (FÜR NOTDIENSTE BEFAHRBAR) SOWIE DIE ZUR GESTALTUNG DER WEGE GEHÖRENDE GRÜNLANLAGEN.
 - ▨ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ○ ○ BEPFLANZUNGSVORSCHRIFT. SIEHE FESTSETZUNGEN.
 - GA GARAGENVORSCHRIFT. SIEHE FESTSETZUNGEN.
 - GGA ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN. SIEHE FESTSETZUNGEN.
 - ABGRENZUNG VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHEM MASS UND UNTERSCHIEDLICHER ART DER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GETRENNT SIND.
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN.
 - FLURGRENZE MIT FLURZAHL
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

FESTSETZUNGEN

DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH ÜBERBAUBARE FLÄCHE, GESCHOSSFLÄCHENZAHL UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FESTGELEGT. HIERBEI IST DIE FESTLEGGUNG MASSGEBEND, DIE DIE GERINGERE AUSNUTZBARKEIT ERGIBT.

BEPFLANZUNG: IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND ALS SICHTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ UND ZUR SICHERUNG DES KLEINKLIMAS BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN. DIE ART DER ANPFLANZUNG MUSS DEM JEWEILIGEN SINN DER FESTSETZUNG ENTSPRECHEN.

GARAGEN: FÜR DIE SO GEKENNZEICHNETEN BEREICHE GILT, GGA DASS DIE GARAGEN AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. GRENZANBAU IST ZWINGEND; DIE GARAGEN BENACHBARTER HÄUSER SIND MÖGLICHT ZUSAMMENZUFASSEN. DER ABSTAND DER GARAGE ZUR STRASSE MUSS MINDESTENS 5 METER BETRAGEN!

ZUSÄTZLICH WIRD FÜR DIE GARAGEN ENTLANG DER WALDSTR. FOLGENDES FESTGESETZT: DIE GESAMTE HÖHE DER GARAGE DARF 1,25 m ÜBER OBERKANTE WALDSTR. NICHT ÜBERSCHREITEN; FÜR DAS GARAGENDACH IST KEINE SONSTIGE NUTZUNG Z.B. ALS TERRASSE O.Ä. ZULÄSSIG.

GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GGA REIHENHÄUSERN: DAS ERRICHTEN DER GARAGEN FÜR DIE REIHENHÄUSER IST NUR INNERHALB DER SO GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

DÄCHER: DIE DACHFORM IST FREIGESTELLT, DIE HÖHE DER TRAUFE ÜBER DEM HANGSEITIGEN GELÄNDEANSCHNITT DARF 3,50 METER BEI EINGESCHOSSIGEN UND 6 METER BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI ERRICHTEN EINES SATTEL-, WALM- ODER PULTDACHES DARF EINE DACHNEIGUNG VON 25° NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN; DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) UND KNIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG. ABWEICHEND DAVON WIRD FÜR DIE BEBAUUNG ENTLANG DER WALDSTRASSE FOLGENDES FESTGELEGT: ALS DACHFORM SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG; DIE GESAMTE GEBÄUDEHÖHE DARF 4,25 m ÜBER OBERKANTE WALDSTRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: FÜR DIE EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE IST FOLGENDE AUSNAHME ZULÄSSIG: WIRD DURCH DAS AUSNUTZEN DES GELÄNDEGEFÄLLES (NICHT DURCH ANHEBEN DES BAUKÖRPERS ÜBER DAS ANGEGEBENE MASS HINAUS) EIN SOCKELGESCHOSS FREI, DAS NACH HBO ALS VOLLGESCHOSS ANZUSEHEN IST, SO IST DIESES ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.

EINFRIEDIGUNGEN: FÜR ALLE BAUTEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE ODER MASSIVE MAUERN ZULÄSSIG. DRAHTZÄUNE, INSBESONDERE STACHELDRAHTZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

VERFAHREN

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG MEERHOLZ IN IHRER SITZUNG VOM 7.3.74

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 18.3.74 BIS 22.4.74

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG MEERHOLZ IN IHRER SITZUNG VOM 3.5.74

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 4 Abs. 2 8 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE MEERHOLZ VOM STADT G.N. 11. NOV. 1969 IN DER ZEIT VOM 19.10.75 BIS 3.10.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 13.8.75 BEKANNTGEMACHT. BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 4.10.75 RECHTLICH GELTEND GEWORDEN.

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ENTSPRECHEN. KATASTERAMT GELNHAUSEN, AM 17. MAI 1974 E 1002/14

BEARBEITET

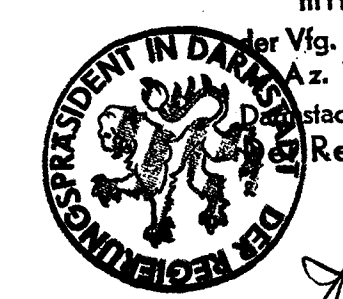
DIPL.-ING. KARSTEN SCHIRMER
ING. GRAD. LOTHAR FRIEDERICH
DIPL.-ING. HANS TIEMANN
PLANER UND ARCHITECTEN
6051 DIETZENBACH, RODGAUSTRASSE 2

BEBAUUNGSPLAN "TONGRUBE" DER GEMEINDE MEERHOLZ KREIS GELNHAUSEN

M. 1 : 1.000 28.FEBRUAR 74

Genehmigt

mit den Aufträgen
der Vlg. vom 6. Feb. 1975
Az. V/3 - 61 d 04/01
Regierungspräsident
Im Auftrag



Spezialplanung